

Hauptsatzung der Gemeinde Ferdinandshof vom 29.06.2026

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.06.2026 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Ferdinandshof führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen ist: „Halbgespalten und geteilt; oben rechts in Silber ein gläserner blauer Kelch; oben links in Blau ein schreitendes silbernes Pferd mit schwarzem Sattel und schwarzer Bewehrung; unten in Grün zwei silberne Wellenleisten.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Ferdinandshof Landkreis Vorpommern-Greifswald“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin.

§ 2 Ortsteile

- (1) In der Gemeinde Ferdinandshof werden folgende Ortsteile gebildet:
 - Aschersleben
 - Blumenthal
 - Louisenhof
 - Sprengersfelde

Räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Ferdinandshof auf Grundlage des Liegenschaftskatasters:

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Aschersleben	Aschersleben	alle Flure (1-5)	alle Flurstücke
Blumenthal	Blumenthal	alle Flure (1-4)	alle Flurstücke
Louisenhof	Louisenhof	alle Flure (1-6)	alle Flurstücke
Sprengersfelde	Sprengersfelde	alle Flure (1)	alle Flurstücke

- (2) Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

sowie die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten. Gefasste Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu machen.
- (5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ unterrichtet werden.
- (6) Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
- (3) Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 – 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht sofort beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>	<u>Besetzung</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben	4 Gemeindevertreter/innen 2 sachkundige Einwohner/innen

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbau- angelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Ordnung und Sicherheit	6 Gemeindevertreter/innen 3 sachkundige Einwohner/innen
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Schule- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Soziales, Fremdenverkehr	4 Gemeindevertreter/innen 2 sachkundige Einwohner/innen

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (4) Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V überträgt die Gemeinde Ferdinandshof die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Torgelow-Ferdinandshof.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen der Nr. 1
 - bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €,
 - sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € der Leistungsrate bis maximal 5.000,00 € Jahresleistung.
 2. im Rahmen der Nr. 2
 - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Sachkontos, jedoch nicht mehr als 5.000,00 €,
 - sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € je Fall.
 3. im Rahmen der Nr. 3
 - bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €,
 - bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,00 €,
 - sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung unterhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €.
 4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €.
 5. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000,00 €.
- (2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet bei Verträgen mit Ausnahme von Verträgen zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze bis 10.000,00 €, sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze bis zu 2.500,00 € der Leistungsrate, monatlich.
- (3) Die Gemeindevertretung ist in der nächstfolgenden Sitzung über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zu unterrichten.

- (4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,00 € der Leistungsrate bis maximal 5.000,00 € können von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €. Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 100,00 € pro Monat benötigen nicht die im Gesetz vorgeschriebenen Formvorschriften. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie im Rahmen von Zuwendungsverfahren zugunsten der Gemeinde genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.
- (5) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sie oder er entscheidet über
- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre)
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)
 - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (Sanierungsgebiet)
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Erhaltungsgebiet)
 - die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 Abs. 1 und 179 Abs. 1 BauGB
 - Zustimmung zu Vorhaben des Wohnungsbaus auf Grundlage der §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e BauGB

§ 7 Wertgrenzen

Für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A sowie für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach UVgO werden die Wertgrenzen analog der Auftragswertermittlung nach § 3 der Vergabeverordnung - VgV ermittelt. In allen anderen Fällen der Wertgrenzenermittlung handelt es sich um Bruttobeträge.

§ 8 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse, in die sie nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren berufen sind,
- eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € nach Entschädigungsverordnung M-V.
- (2) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € nach Entschädigungsverordnung M-V.
- (3) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.160,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.

- (4) Die Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von
- für die erste Stellvertretung 432,00 €,
 - für die zweite Stellvertretung 216,00 €.

Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 3. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 zu.

- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je Fraktionsmitglied, höchstens 120,00 €.
- (6) Stehen mehrere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für einen Kalendertag zu, wird nur die höchste Entschädigung gewährt.
- (7) Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen beziehen, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 40,00 €.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen, die eine Person aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Ferdinandshof in Unternehmen des privaten Rechts erhält, sind an die Gemeinde abzuführen, soweit ein Betrag von 250,00 € im Kalenderjahr überschritten wird.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ferdinandshof erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/ferdinandshof/.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufung von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung.
- (3) Satzungen und Flächennutzungspläne, die auf Grundlage des Baugesetzbuches oder der Landesbauordnung M-V erlassen wurden, sind über das Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/ferdinandshof/bauleitplanung/ und www.bauportal-mv.de/bauportal/ einsehbar. Textfassungen der Satzungen und Flächennutzungspläne werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in der Verwaltung der geschäftsführenden Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2 in 17358 Torgelow bereitgehalten und können kostenpflichtig unter der Adresse: Amt Torgelow-Ferdinandshof, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow bezogen werden.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“. Es erscheint monatlich und wird allen Haushalten der Gemeinde Ferdinandshof kostenlos zugestellt. Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ kann für auswärtige Interessenten gegen Erstattung der Versandkosten regelmäßig zugestellt werden. Zusätzlich ist die Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/ferdinandshof/.

ferdinandshof.de/de/ferdinandshof/ vorzunehmen. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegungen sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/ferdinandshof/ im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch eine öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen, zur Verfügung gestellt.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:
- | | |
|--------------------|---|
| in Aschersleben: | gegenüber Aschersleben Nr. 6 |
| in Blumenthal: | gegenüber Blumenthal Nr. 2 |
| in Ferdinandshof: | Schulstraße 4
Schulstraße 28
gegenüber Gutshof 2
Gundelach-Straße 39 b
Dr.-Allende-Straße 6 |
| in Louisenhof: | gegenüber Louisenhof Nr. 20 |
| in Sprengersfelde: | gegenüber Sprengersfelde Nr. 16 |
- Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden über die Bekanntmachung nach Absatz 1 hinaus an den Bekanntmachungstafeln gem. Abs. 6 zur Kenntnis gegeben. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (8) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 6.
- (9) Öffentliche Bekanntmachungen zu den Tagesordnungen der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sind unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/ferdinandshof/ über den Button „Ratsinformationssystem“ zu erreichen.

§ 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet

1. über Stundungsanträge bei Beträgen bis zu 2500,00 €,
2. über Anträge zur Niederschlagung bei Beträgen bis zu 1.250,00 € und
3. über den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis zu 500,00 €.

§ 11 Nachtragshaushaltssatzung

Zur Bemessung der Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten die folgenden Wertgrenzen:

1. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt ein Fehlbetrag, der 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 200.000,00 € erhöht. Das Gleiche gilt für einen im Finanzhaushalt entstehenden oder sich erhöhenden negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen.
2. Als erheblich sind Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen bis zur Höhe von 25.000,00 €.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.04.2015 mit eingearbeiteter 5. Änderung vom 10.04.2025 außer Kraft.

Ferdinandshof, 14.07.2026

gez. Gerd Hamm
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.